

# KLIENTENINFORMATION

## Geschenke - Betriebsveranstaltung

### Mitarbeitergeschenke und freiwilliger Sozialaufwand

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als Geschenk sind innerhalb eines festgelegten Freibetrages von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch für Warengutscheine und Goldmünzen. Der darüber hinausgehende Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitsbezug.

#### **Umsatzsteuer:**

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sind dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen. Es gibt hier im Gesetz keine klare Definition. Die Bereitstellung von Getränken am Arbeitsplatz sowie der freiwillige Sozialaufwand sind keine Aufmerksamkeiten. Keine Vorsteuer darf man sich bei Karten für Theater- oder Sportveranstaltungen, Bücher und Blumen abziehen. Bei Gutscheinen kann man sich grundsätzlich keine Vorsteuer abziehen.

### **Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen**

Betriebsveranstaltungen bis zu einem Jahresbetrag von EUR 365 pro Arbeitnehmer sind steuerfrei. Der darüber hinausgehende Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitsbezug. Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen

## Sachbezug

### Was ist ein Sachbezug?

Sachbezüge sind Vorteile aus einem Dienstverhältnis, die nicht in Geld bestehen. Sachbezüge sind als Teile des Arbeitsentgeltes über das Lohnkonto abzurechnen und zu diesem Zweck entweder mit dem amtlichen Sachbezugswert (vom Bundesministerium für Finanzen bundeseinheitlich festgelegt) oder (wenn dieser nicht festgesetzt wurde) mit dem ortsüblichen Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten.

Diese Sachbezugsbewertung gilt sowohl für die Lohnsteuerermittlung als auch für die Sozialversicherungsbeitragsermittlung.

### Welche Sachbezugsarten gibt es:

- Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz
- Dienstwohnung
- Kfz- Abstell- oder Garagenplatz
- Mobiltelefon
- Personalrabatte
- PC-Überlassung
- Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschuss
- Deputate in der Land- und Forstwirtschaft
- Freie Station
- Mitarbeiterbeteiligungen
- unentgeltliche Kontoführung

## Privatnutzung des firmeneigenen Kraftfahrzeuges

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (das sind auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) kostenlos zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), max. EUR 960 anzusetzen. Bis 31.12.2015 galten 1,5% max. EUR 720.

Bei Gebrauchtwagen ist auf den seinerzeitigen Listenpreis oder bei Nachweis auf den seinerzeitigen Anschaffungswert abzustellen. Bei geleasteten Fahrzeugen wird der Sachbezugswert von den Anschaffungskosten berechnet, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt werden. Achtung: Wird das firmeneigene Kfz nachweislich (i.d.R. durch Führen eines Fahrtenbuches) im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der monatliche Sachbezug mit dem halben Betrag anzusetzen (1% bzw. max. EUR 480 bis 31.12.2015 max. EUR 360). Für besondere schadstoffarme Kraftfahrzeuge gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5%, max. EUR 720 pro Monat.

Dies betrifft Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert im Zeitpunkt der Anschaffung von max. 130g pro km. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes KFZ den CO<sub>2</sub>Emissionswert von 130g pro km nicht, so kann der begünstigte Steuersatz von 1,5% auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen. Der für den reduzierten Sachbezug von 1,5% geltende Grenzwert wird in den darauffolgenden vier Jahren um jeweils 3g abgesenkt. Die folgende Tabelle zeigt den in den einzelnen Jahren für den ermäßigten Sachbezug maßgeblichen CO<sub>2</sub>-Grenzwert.

2016	130g/km
2017	127g/km
2018	124g/km
2019	121g/km
2020	118g/km

Ab 2016 ist auch kein Sachbezug bei Elektroautos anzusetzen, auch wenn Arbeitnehmer das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen.

## Dienstwohnung

Bei der Bewertung von Wohnraum, der sich im Eigentum des Arbeitgebers befindet und den dieser seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, wird bei der Beurteilung des Quadratmeterwertes von den am 31. Oktober des Vorjahres gültigen Richtwerten lt. Richtwertgesetz für eine sogenannte Normwohnung ausgegangen. Somit sind folgende Quadratmeterpreise anzusetzen (unbeachtlich, ob der Wohnraum möbliert oder unmöbliert ist):

Bundesland	Richtwert	Bundesland	Richtwert
Burgenland	4,92	Steiermark	7,44
Kärnten	6,31	Tirol	6,58
Niederösterreich	5,53	Vorarlberg	8,28
Oberösterreich	5,84	Wien	5,39
Salzburg	7,45		

Diese Werte stellen den Bruttopreis (inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer aber exklusive Heizkosten) dar. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, erfolgt ein Abschlag von 25%. Eine Normwohnung liegt vor, wenn hinsichtlich der Ausstattung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wohnraum befindet sich in einem brauchbaren Zustand.
- Der Wohnraum besteht aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische).
- Der Wohnraum verfügt über eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung.

Weder die Lage noch die Größe der Wohnung ist für die pauschale Ermittlung des Sachbezugswertes maßgeblich. Für Wohnraum mit niedrigerem Ausstattungsstandard als dem der Normwohnung ist ein Abschlag von 30% vorzunehmen.

Sind die tatsächlichen Marktpreise (fremdübliche Miete) des entsprechenden Wohnraums wesentlich höher oder niedriger als die nach Richtwerten ermittelten Sachbezugswerte (mehr als 50% niedriger oder mehr als 100% höher als der um 25% verminderte Marktpreis), ist der um 25% verminderte Marktpreis („Mittelpreis des Verbrauchsortes“) anzusetzen.

Die Sachbezugswerte beinhalten auch die üblichen Betriebskosten, jedoch nicht Gas-, Strom-, Telefonkosten, die mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen sind. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist ein Abschlag von 25% zu berücksichtigen.

Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist der Sachbezugswert um die tatsächlichen Kosten zu erhöhen. Wenn die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt werden können, ist ein pauschaler Heizkostenzuschlag von 0,58 EUR pro m<sup>2</sup> ganzjährig anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

### **Arbeitsplatznahe Unterkunft**

Stellt der Arbeitgeber eine arbeitsplatznahe Unterkunft (kostenlos oder verbilligt) zur Verfügung, wo eine rasche Verfügbarkeit des Dienstnehmers im besonderen Interesse des Dienstgebers besteht gelten folgende Regeln.

Bei einer Unterkunft bis 30 m<sup>2</sup> ist kein steuerlicher Sachbezug zum Ansatz zu bringen. Ist die Unterkunft größer als 30 m<sup>2</sup> ist jedenfalls ein Sachbezug anzusetzen. Bis zu einer Größe von mehr als 30 m<sup>2</sup> und max. 40 m<sup>2</sup> darf beim Ansatz des Sachbezugs jedoch ein Abschlag von 35 % berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Unterkunft wird vom selben Arbeitgeber für max. 12 Monate zur Verfügung gestellt.

## Kfz-Abstellplatz oder Kfz-Garagenplatz

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten Wohnung Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von EUR 14,53 monatlich anzusetzen.

Dieser Sachbezug stellt einen Mittelwert dar, der sowohl bei arbeitgebereigenen Garagen- oder Abstellplätzen als auch bei solchen, die vom Arbeitgeber angemietet werden - unabhängig von der Höhe der dem Arbeitgeber erwachsenden Kosten - anzusetzen ist. Der Sachbezugswert kommt nur zur Anwendung, wenn das Abstellen von KFZ auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum flächendeckend gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs liegt. Der Sachbezug von EUR 14,53 ist sowohl bei arbeitnehmereigenen KFZ als auch bei privat genutzten Firmenfahrzeugen anzuwenden.

Der volle Sachbezugswert ist auch anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich parkt oder sich mehrere Arbeitnehmer einen Parkplatz teilen.

Der Sachbezugswert von EUR 14,53 bezieht sich auf die Bereitstellung eines Garagen- oder Abstellplatzes während der Arbeitszeit. Gelegentliches Parken auch außerhalb der Arbeitszeit führt zu keinem höheren Wert. Wird allerdings ein Garagen- oder Abstellplatz in der Nähe der Wohnung des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt, der ständig und auch außerhalb der Arbeitszeit zur Verfügung steht, kommt nicht der Sachbezugswert von EUR 14,53 zur Anwendung, sondern ist individuell zu bewerten.

## Mobiltelefon

Analog zur Verwaltungspraxis bei fallweiser Privatnutzung eines Tischtelefons durch den Arbeitnehmer ist die Zurechnung eines pauschalen Sachbezugswertes allein aufgrund der Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Mobiltelefons nicht gerechtfertigt. Bei einer im Einzelfall festgestellten umfangreichen Privatnutzung sind jedoch die anteiligen Kosten als Sachbezug anzusetzen.

## Netzkarten

Die Übergabe einer Jahresnetzkarte (z.B. Österreich-Card der ÖBB), die auch für Privatfahrten verwendet werden kann, stellt – insofern kein Jobticket vorliegt – einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen ist. Das ist jener Wert, den jeder private Konsument für die Jahresnetzkarte zu bezahlen hat. Kostenersätze des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert. Kosten für allfällige berufliche Fahrten können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei können - je nach Dauer der Reise und der dafür zurückgelegten Strecken - die Kosten zum jeweils günstigsten Tarif (Einzelfahrscheine, Wochen- oder Monatskarte), höchstens jedoch bis zur Höhe des steuerpflichtigen Sachbezuges berücksichtigt werden. Verbiestet der Arbeitgeber die private Verwendung der Jahresnetzkarte, dann liegt nur dann kein Sachbezugswert vor, wenn dieses Verbot entsprechend kontrolliert wird (z.B. indem die Karte nachweislich hinterlegt werden muss, wenn keine beruflichen Fahrten getätigt werden). Beim Jobticket handelt es sich um die Fahrtkostenübernahme der Strecke Wohnung – Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber.

## Personalrabatte

Ab 1.1.2016 wird für sämtliche Berufsgruppen ein Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte eingeführt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiterrabatt allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt.

Rabatte im Ausmaß von maximal 20% bleiben steuerfrei; wird diese Freigrenze überschritten, bleiben Rabatte insoweit steuerfrei, als sie den Freibetrag von jährlich EUR 1.000 nicht übersteigen.

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

## PC-Überlassung

Nützt ein Arbeitnehmer einen arbeitgebereigenen PC regelmäßig für berufliche Zwecke, ist für eine allfällige Privatnutzung kein Sachbezugswert anzusetzen.

Überträgt der Arbeitgeber den PC kostenlos dem Arbeitnehmer ins Privateigentum, dann ist der Wert des Gerätes als Sachbezug zu versteuern.

## Zinersparnisse

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein zinsenloses Darlehen bzw. einen zinsenlosen Gehaltsvorschuss gewährt, der den Freibetrag von EUR 7.300 überschreitet, ist für die Zinersparnis ein Sachbezug anzusetzen.

Seit 1.1.2013 wird die Zinersparnis variabel bemessen. Anzusetzen ist der durchschnittliche 12-Monats-Euribor plus 0,75 %. Der Zinssatz wird jährlich für das Folgejahr mittels Verordnung festgelegt. Für das Jahr 2014 und 2015 betrug der Zinssatz 1,5%, für das Jahr 2016 1%.

Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezuges. Die Zinersparnis ist vom aushaftenden Kapital zu berechnen und als sonstiger Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG (wie ein laufender Bezug, ohne Jahressechstel Erhöhung) zu versteuern. Der Freibetrag, bis zu dem keine Zinersparnis zu rechnen ist, beträgt EUR 7.300. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen den Betrag von EUR 7.300, ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln.